Wärmeschutz



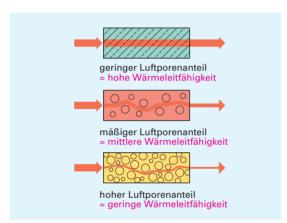
8.5.4 Rechnerische Nachweise

Wärmeleitung - Wärmedämmung

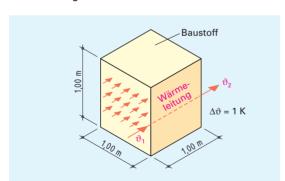
Die Wärmeleitfähigkeit λ eines Baustoffes gibt an, welche Wärmemenge durch die Fläche von 1 m² einer 1 m dicken Schicht eines Baustoffes bei einer Temperaturdifferenz zwischen den beiden Oberflächen von einem Kelvin in einer Sekunde hindurchgeleitet wird.

Die Einheit der Wärmeleitfähigkeit ist
$$\frac{W}{m \cdot K}$$

Abhängig ist die Wärmeleitfähigkeit von der Größe und Verteilung der Luftporen im Baustoff sowie vom Anteil der in den Poren eingeschlossenen Luft am Gesamtrauminhalt.



Wärmeleitfähigkeit



Darstellung der Wärmeleitung

Die **Wärmedämmfähigkeit** eines Bauteils hängt von der Wärmeleitfähigkeit λ des Baustoffes und von der Dicke d der Bauteilschicht ab.

Der Maßstab für die Wärmedämmfähigkeit ist der Wärmedurchlasswiderstand R. Er nimmt mit der Dicke einer Bauteilschicht und mit abnehmender Wärmeleitfähigkeit des Baustoffes zu.

Die Einheit des Wärmedurchlasswiderstandes ist
$$\frac{m^2 \cdot K}{W}$$

Je größer der Wärmedurchlasswiderstand eines Bauteiles ist, umso besser ist die Wärmedämmung.

$$\lambda = \text{Wärmeleitfähigkeit in } \frac{\text{W}}{\text{m} \cdot \text{K}}$$

 ϑ = Temperatur in K

 $\Delta \vartheta$ = Temperaturdifferenz in K

$$R = \text{Wärmedurchlasswiderstand in } \frac{\text{m}^2 \cdot \text{K}}{\text{W}}$$

Bei einem einschichtigen Bauteil ist der Wärmedurchlasswiderstand der Quotient aus Bauteildicke in m und der dazugehörigen Wärmeleitfähigkeit.

Wärmedurchlasswiderstand
$$R = \frac{\text{Bauteildicke } d}{\text{Wärmeleitfähigkeit } \lambda}$$

Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit von Baustoffen (nach DIN 4108-4:2017-03)

Baustoff	Roh- dichte <i>Q</i> in kg/m ³	Wärmeleit- fähigkeit λ in W/(m · K)
Putzmörtel - Putzmörtel aus Kalk, Kalkzement - Putzmörtel aus Gips, Kalkgips - Gipsputz ohne Gesteinkörnung	1800 1400 1200	1,00 0,70 0,51
Gipsplatte	800	0,25
Mauermörtel - Zementmörtel - Normalmauermörtel (NM)	2000 1800	1,60 1,20
Estrich - Zementestrich - Calciumsulfatestrich	2000 2100	1,40 1,20
Normalbeton - mittlere Rohdichte - hohe Rohdichte (1% Stahl)	2000 2300	1,35 2,30
Mauerwerk (Ausführung mit Normalmörtel) – Vollklinkermauerwerk – Vollziegel-, Hochlochziegelmauerwerk – Kalksandsteinmauerwerk – Hohlblockmauerwerk (Hbl) Gruppe 1	2000 2400 1800 2200 1200 1600 2000 600 800 1000	0,96 1,40 0,81 1,20 0,56 0,79 1,10 0,29 0,35 0,45
Wärmedämmstoffe - Holzwolleplatte (WW) - Holzwolle-Mehrschichtplatte (ESP, MW) - Mineralwolle (MW) - Expandierter Polystyrolschaum (ESP) - Polyurethan-Hartschaum (PUR) - Holzfaserdämmstoff (WF)		0,0630,105 0,0310,052 0,0310,052 0,0310,052 0,0210,041 0,0340,063
Holz- und Holzwerkstoffe - Konstruktionsholz (Fichte, Tanne, Kiefer) - Sperrholz - Spanplatte	500 700 300 500 700 300 600 900	0,13 0,18 0,09 0,13 0,17 0,10 0,14 0,18
- OSB-Platte - Holzfaserplatte (MDF)	650 400	0,13 0,10

handwerk-technik.de 123

14 Gaube und Dachflächenfenster

Fensterbreite und Fensterfläche

14.5.4 Wahl der Fensterbreite

Für Nebenräume wählt man die Fensterbreite nach dem lichten Sparrenabstand, um aufwendige Auswechslungen zu vermeiden.

Bei Wohnräumen richtet sich die Wahl der Fensterbreite stärker nach optischen Gesichtspunkten und einer optimalen Ausleuchtung des Raumes und erfordert in den meisten Fällen die Auswechslung von Sparren.



Dachfenster nebeneinander angeordnet

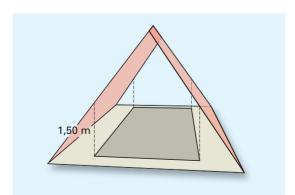
Sparrenabstand etwas Sparrenabstand etwas zu schmal: zu breit: Hilfssparren beinageln und Sparren aufdoppeln. Sparren ausschneiden. Sparrenabstand Sparrenabstand erheblich erheblich zu breit: zu schmal: Wechsel und Füll-Sparren ausschneiden. Wechsel und Füllholz einhauen hölzer einbauen.

14.5.5 Wahl der Fensterfläche

Sind Länge und Breite der einzelnen Fenster festgelegt, ist die Gesamtfläche zu wählen. Dabei spielen sowohl individuelle Ansprüche der Bewohner als auch die Vorgaben der Landesbauordnungen eine Rolle. Generell gilt, dass mehr Licht auch mehr Wohnqualität bedeutet. Helle, sonnendurchflutete Wohnräume sind behaglicher und wirken sich positiv auf Stimmung und Gesundheit aus. Durch ihren geneigten Einbau bieten Dachfenster eine größere Lichtausbeute als senkrecht eingebaute Fenster.

Die Landesbauordnungen der 16 Bundesländer geben Mindestanforderungen an die Fensterflächen für Aufenthaltsräume in Abhängigkeit von der Raumfläche an.

Dabei wird die Raumfläche in Dachgeschosswohnungen ab einer Raumhöhe von 1,50 m gerechnet.



Nur die dunkle Fläche zählt zur Berechnung der Fensterfläche

Bundesland	Anteil an der Raumfläche in %
Bayern	12,5
Baden-Württemberg	10,0
Berlin	12,5
Bremen	12,5
Hamburg	12,5
Hessen	12,5
Niedersachsen	12,5
Nordrhein-Westfalen	12,5
Rheinland-Pfalz	10,0
Saarland	12,5
Schleswig-Holstein	ausreichend
Brandenburg	12,5
Mecklenburg-Vorpommern	12,5
Sachsen	12,5
Sachsen-Anhalt	12,5
Thüringen	12,5

In der DIN 5034 werden Empfehlungen für die Anordnung der Fenster im Raum gegeben. Danach sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Möglichst gleichmäßige Verteilung der Fenster im Raum
- Bei einzelnen Fenstern im Raum bietet eine mittige Anordnung die besten Belichtungsergebnisse.
- Je höher die Fensteroberkante, desto größer der Lichteinfall. Auch Fensterkombinationen bis zum First sind möglich.

handwerk-technik.de 289



14.8 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

In der VOB sind die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Teil A der VOB), die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung (Teil B) und die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (Teil C) enthalten. Teil A ist bei öffentlichen Auftraggebern verbindlich und enthält vereinbarte europäische Vergaberichtlinien; Teil B ist nur verbindlich, wenn dies vereinbart wurde; Teil C enthält Normen, die die Ausführung regeln. Statt auf Grundlage des Teiles B der VOB können Verträge auch auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abgeschlossen werden.

14.8.1 Vergabe

Jeder Bauausführung geht die Vergabe voraus, wobei unter Vergabe nicht nur die Auftragserteilung, sondern das gesamte Verfahren zum Abschluss eines Bauvertrages verstanden wird.

Der Auftraggeber erstellt zuerst eine Leistungsbeschreibung, die die Grundlage für das Angebot des Unternehmers darstellt. Die Leistungsbeschreibung erfolgt meist durch ein Leistungsverzeichnis, in dem die gesamte Bauleistung in einzelne Teilleistungen aufgegliedert wird. Dies erleichtert das technische Verstehen der geforderten Leistung und damit die Kalkulation. Leistungsverzeichnisse werden heute meist aus standardisierten Textbausteinen am Computer erstellt (s. Kapitel "Was Zimmerer über Computer wissen sollten"). Im Leistungsverzeichnis werden über die Beschreibung der Teilleistungen hinaus alle besonderen Umstände angegeben, die die Preisgestaltung beeinflussen können. Die Anbieter unterliegen also nur einem Preiswettbewerb.

Bei der Leistungsbeschreibung durch ein Leistungsprogramm wird nur die Bauaufgabe ausgeschrieben; jeder Anbieter bietet seine eigene technische Lösung an. Zum Preiswettbewerb tritt hier ein technischer Wettbewerb hinzu.

Die Wertung der Angebote erfolgt nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Preises. Es soll nicht der billigste, sondern der wirtschaftlichste Anbieter zum Zuge kommen. Bei Abschluss des Bauvertrages sind verschiedene Vertragsarten möglich.

Beim Einheitspreisvertrag werden Preise pro Einheit (m, m², m³, Stück) der einzelnen Teilleistung vereinbart; z.B. 4,20 € für Lieferung und Einbau einer bestimmten Unterspannbahn pro einem m² Fläche. Wobei die ungefähr zu erwartende Menge vor Ausführung bestimmt werden muss (z.B. 280 m²). Nach der Ausführung wird durch Aufmaß die tatsächliche Menge der Leistung ermittelt. Der Rechnungsbetrag für die Teilleistung ergibt sich, indem die Abrechnungsmenge mit dem Einheitspreis multipliziert wird.

Einzelne Teilleistungen werden im Leistungsverzeichnis üblicherweise als Positionen bezeichnet und nummeriert.

Beim Pauschalvertrag wird ein Pauschalpreis für die gesamte Bauleistung vereinbart; dies ist nur möglich, wenn die Bauleistung nach Art und Ausführung von vornherein genau bestimmt ist.

Ein Stundenlohnvertrag, bei dem die aufgewendeten Stunden verrechnet werden, kommt nur bei Bauleistungen geringen Umfangs infrage, die überwiegend Lohnkosten verursachen.

Dem Auftraggeber muss der Beginn der Stunden-Iohnarbeiten angezeigt werden.

Die geleisteten Arbeitsstunden müssen dann vom Unternehmer zeitnah aufgelistet und dem Auftraggeber zur Anerkennung vorgelegt werden.

Beim Einheitspreisvertrag erfolgt die Abrechnung durch Aufmessen der erbrachten Leistungen. Beim Pauschalvertrag wird vor Arbeitsbeginn ein fester Preis vereinbart. Beim Stundenlohnvertrag wird die Arbeitszeit des Unternehmers bezahlt.

VOB

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (DIN 1960) (3 Abschnitte)

TEIL B

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961)

TEIL C

Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) (DIN 18299

- 18459)







Gliederung der VOB

Vertragsart	Anwendungsbeispiele
Einheitspreisvertrag	Regelvertrag, allgemein üblich
Pauschal- vertrag	Bei genau erfass- barer Leistung, z. B. Fertiggaragen, Carports
Stundenlohn- vertrag	Bei kleinen und lohnintensiven Arbeiten, z.B. nachträglicher Einbau einer Gaube, Altbausanierung

Anwendung der Vertragsarten

294 handwerk-technik.de